

Referent Abg. D. Haase: Nach meinem Dafürhalten wird allen Bedenken abgeholfen, wenn man die Operation jedesmal von dem ausdrücklichen Ansuchen des Betheiligten abhängig macht.

Staatsminister v. Zeschau: Was soll aber die Verwaltung von Stiftungsgeldern thun, was der Staatsfiscus in Beziehung auf diejenigen Papiere, die sich in seinem Fonds befinden? Das sind Alles Fragen, die sich herausstellen würden, weil in solchen Fällen ein eigentlich Betheiligter nicht vorhanden ist, und man kommt daher immer darauf zurück, daß durch eine solche Bestimmung leicht eine große Verantwortlichkeit für die Behörden herbeigeführt werden kann.

Abg. v. d. Planitz: Ich finde, daß die vorgeschlagene Maaßregel einer besondern Beachtung werth ist, und halte es für sehr wünschenswerth, daß sie zur gesetzlichen erhoben werden möchte. Ich glaube, daß, je mehr Staatspapiere im Publicum sich verbreiten, je mehr überhaupt die Papiere au porteur sich vermehren, um so mehr ist es Pflicht der Regierung, für den sichern Besitz derselben zu sorgen, und ich erblicke in dem Außercourssetzen das geeignetste Mittel, die Besitzer solcher Effecten vor möglichen Verlusten zu schützen. Wenn die Herren Commissarien auf die Schwierigkeiten hinwiesen, welche mit dieser Maaßregel verbunden wären, so bekenne ich offen, daß ich nicht im Stande bin, diese Bedenken vollständig zu widerlegen. Ich erlaube mir nur anzuführen, daß mir bekannt ist, wie im Königreiche Preußen dasjenige, was wir beantragen, gesetzlich schon stattfindet und daß folglich doch auch für uns die Möglichkeit, dieselbe Maaßregel einzuführen, daraus hervorgehen möchte. Wenn vorhin von dem Herrn Finanzminister ausgesprochen wurde, daß sie besonders für die Aufbewahrung der Depositen schwierig sein würde, da viele der Deponenten den Wunsch hätten, die niedergelegten Staatspapiere direct bei der Staatscasse wieder zu erheben und vielleicht auf der Stelle in's Geld zu setzen, so würde dem sehr leicht nach meinem Dafürhalten dadurch abgeholfen werden können, wenn die Maaßregel des Außercourssetzens in solchen Fällen erst von der Hauptstaats- oder Depositencasse ausgeübt würde. Dieselbe würde sie dann vor der Rückgabe wieder in Cours setzen lassen und somit dem Empfänger die freie Gebahrung mit den Papieren gewähren, wie es zeither der Fall war. So würde man im Stande sein, was man hätte außer Cours setzen lassen, sofort wieder selbst in Cours zu setzen. Jeder würde die Beruhigung haben, daß der Staatscasse obliege, außer Cours zu setzen, eben so wie daren zu bringen.

Abg. D. Geißler: Wenn der Vorschlag so eingerichtet würde, daß der Eigenthümer des Papiers oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, ganz nach seinem Ermessen den Antrag auf Außercourssetzung zu richten hätte, und somit eine besondere Verbindlichkeit der Vertreter Anderer cassirte, dann sähe ich in der Sache kein Bedenken. Die Außercourssetzung überhaupt ist eine größere Ausdehnung der Disposition über das

Eigenthum, die ich nur bevorworten kann. Denn es muß Jedem freistehen, mit seinem Eigenthume auf alle Weise zu gebahren; er muß sagen können, ich möchte mein Papier gern auf meinen Namen geschrieben haben. Und daß die Ausführung dieser Maaßregel nicht eine solche ist, der unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen müssen, zeigt das Beispiel von Preußen, was der geehrte Abgeordnete v. d. Planitz bereits angeführt hat. Ich muß also den Wunsch aussprechen, daß, wenn über die Bedenken hinwegzukommen ist, welche die Herren Commissarien aufgestellt haben, ich mich für den Zuwachs der Freiheit mit der Gebahrung des Eigenthums aussprechen muß, welcher dadurch bewirkt würde, wenn die Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufgenommen würde.

Präsident Braun: Ich werde nunmehr zur Fragstellung übergehen. Die erste Kammer hat den Antrag an die hohe Staatsregierung beschlossen: „Hochdieselbe wolle der Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen, worin diejenigen Normen festgestellt werden, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf ähnliche Weise, wie die Pfandbriefe des erblandischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden können.“ Unsere Deputation hat sich für diesen Antrag ausgesprochen und rath der Kammer an, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen, und ich habe daher die Kammer zu fragen: ob sie dem Antrage ihrer Deputation gemäß diesen Antrag an die Staatsregierung beschließen will, nämlich den Antrag sub A.? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner hat die erste Kammer den weitem Antrag beschlossen: „Der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzustellen, B. ob und unter welchen Verhältnissen die diesfälligen Vormerkungen nicht bloß von den Gerichtsbehörden, oder der die Papiere emittirenden Anstalt selbst, sondern auch von Administrativbehörden, welche obrigkeitliche Rechte haben, auf die betreffenden Papiere gebracht werden können.“ Die Deputation hat sich in ihrem Berichte auch für diesen zweiten Antrag verwendet, und ich frage: ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Nun heißt es im Berichte:

5.

Die diesseitige Kammer hat den von ihrer Deputation in folgender Fassung vorgeschlagenen §. 4 angenommen:

„Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleichviel, ob selbige dem Handelsstande angehören, oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Windicatio, ausgenommen

a) wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder Anweisung benannt sind,